



Landesverband
Kindertagespflege
NRW

Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson

Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung)
des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson
oder in anderen geeigneten Räumen

Stand: Dezember 2023

Inhalt

Persönliche Daten	03
§ 1 Betreuungsvertrag	04
§ 2 Eingewöhnungszeit	05
§ 3 Betreuungsmodalitäten	06
§ 4 Finanzierung der Betreuung	08
§ 5 Vereinbarung zu den Mahlzeiten des Kindes	09
§ 6 Ausfallzeiten	10
§ 7 Versicherungen	12
§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses	13
§ 9 Änderungsmitteilungen	14
§ 10 Schweigepflicht und Datenschutz	14
§ 11 Aufsicht	15
§ 12 Weitere Vereinbarungen	15
§ 13 Anlagen	16

IMPRESSUM

Die rechtliche Überprüfung wurde durch die Rechtsanwältin Isgard Rhein vorgenommen.

Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.

Breite Straße 10b
40670 Meerbusch

Tel: 0 21 59 - 8 16 81 66

E-Mail: info@lv-ktp-nrw.de

3. Auflage, Dezember 2023

www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de

Persönliche Daten

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte*r 1

.....
Nachname, Vorname

.....
Straße/Haus-Nr.

.....
Postleitzahl/Wohnort

.....
Telefonnummer privat

.....
Mobiltelefonnummer privat

.....
Telefonnummer dienstlich (optional)

.....
E-Mailadresse

Personensorgeberechtigte*r 2

.....
Nachname, Vorname

.....
Straße/Haus-Nr.

.....
Postleitzahl/Wohnort

.....
Telefonnummer privat

.....
Mobiltelefonnummer privat

.....
Telefonnummer dienstlich (optional)

.....
E-Mailadresse

Die*Der Personensorgeberechtigte 1 hat das alleinige Sorgerecht.

Der Nachweis liegt vor.

Der Nachweis wird bis zum nachgereicht.

Name der Kindertagespflegeperson und Anschrift der Kindertagespflegestelle

.....
Nachname, Vorname

.....
Name der Kindertagespflegestelle

.....
Erreichbarkeit während der Betreuungszeit (Festnetz/Mobil)

.....
E-Mailadresse

Die Förderung des Tageskindes findet:

im privaten Haushalt der Kindertagespflegeperson statt.

in anderen geeigneten Räumlichkeiten statt.

Adresse

.....
Straße und Haus-Nr.

.....
PLZ und Ort

§ 1 Betreuungsvertrag

Zwischen der*dem Personensorgeberechtigten

.....
Nachname, Vorname

.....
Nachname, Vorname

und der Kindertagespflegeperson

.....
Nachname, Vorname

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die oben genannte Kindertagespflegeperson übernimmt für das Tageskind

.....
Nachname, Vorname

.....
Geburtsdatum

die Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) in Kindertagespflege gemäß § 22 SGB VIII mit den näheren landesrechtlichen Ausführungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen der*dem*den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Sie verpflichten sich, sich über die Förderung und Erziehung des Kindes abzustimmen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu entwickeln.

Die Kindertagespflegeperson hat der*dem*den Personensorgeberechtigten ihre pädagogische Konzeption mit den in § 17 KiBiz vorgesehenen Inhalten zur Kenntnis gebracht, welche im Betreuungsalltag umgesetzt wird und somit Vertragsbestandteil ist.

§ 2 Eingewöhnungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung (z.B. nach dem Berliner oder Münchener Modell). In dieser Phase findet die Betreuung noch nicht in vollem Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit statt.

(1) Vereinbarungen für die Eingewöhnungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungszeit am

.....
(Datum)

Das Tageskind soll während der Eingewöhnungszeit möglichst immer von der gleichen Bezugsperson gebracht und abgeholt werden.

Die Bezugsperson ist zu Beginn der Eingewöhnungszeit durchgehend anwesend. Im weiteren Verlauf der Eingewöhnungszeit ist die Länge der Anwesenheit der Bezugsperson und des Tageskindes von den Bedürfnissen des Tageskindes abhängig. Beide Parteien sind während der Eingewöhnungszeit für die jeweils andere Partei immer telefonisch erreichbar.

Der*die Personensorgeberechtigte*n und die Kindertagespflegeperson sprechen sich gemeinsam darüber ab, ab welchem Zeitpunkt die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson ohne Anwesenheit der Bezugsperson erfolgt.

Die genauen Zeiten während der Eingewöhnung werden rechtzeitig vor Betreuungsbeginn vereinbart.

Hinweis: Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Kitaplatzes berechtigt nicht zur fristlosen Kündigung. In diesem Fall gilt die unter § 8 vereinbarte Kündigungsfrist.

§ 3 Betreuungsmodalitäten

(1) Betreuungszeiten

Gesamtstundenzahl pro Woche: Stunden

Es werden folgende Betreuungszeiten vereinbart:

	Bringzeit	Abholzeit	Stundenumfang
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Wechselnde Betreuungszeiten fallen wie folgt an:

.....

.....

.....

Die Vertragspartner*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Betreuungszeiten, insbesondere zur Einhaltung der Bring- und Abholzeiten. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten können nur in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden.

Änderungen der Betreuungsstunden müssen der zuständigen Fachberatungsstelle für Kindertagespflege rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen können Auswirkungen auf die laufende Geldleistung haben.

(2) Zur Abholung des Tageskindes berechnete Personen

Außer dem*der*den Personensorgeberechnete*n dürfen folgende Personen das Tageskind bringen/abholen:

.....
.....
(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

.....
.....
(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

.....
.....
(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

.....
.....
(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

.....
.....
(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

Der*die Personensorgeberechnete*n versichert/versichern mit ihrer Unterschrift, dass die oben angegebenen abholberechneten Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson eingewilligt haben.

Der*die Personensorgeberechnete*n hat/haben die Aufgabe, den abholberechtigten Personen mitzuteilen, dass diese sich bei der ersten Abholung auszuweisen haben. Wenn dies nicht erfolgt, ist die Kindertagespflegeperson nicht befugt, das Tageskind der abholenden Person zu übergeben und wartet auf das Eintreffen des*der Personensorgeberechneten.

Hier nicht genannte abholberechnete Personen benötigen mit vorheriger Absprache eine unterschriebene Vollmacht des*der Personensorgeberechneten mit schriftlicher Nennung des vollständigen Namens und der telefonischen Erreichbarkeit.

Der*die Personensorgeberechnete*n weisen die abholberechtigten Personen auf die Einhaltung der Bring- und Abholzeiten hin.

§ 4 Finanzierung der Betreuung

Mit Beginn der Betreuung hat die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf ein Betreuungshonorar / laufende Geldleistung.

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf ein Betreuungshonorar in Höhe von €/Stunde **oder** monatlich gemäß der aktuell geltenden Geldleistungstabelle des zuständigen Jugendamtes.

Dieser Betrag beinhaltet die Leistung von Erziehung, Bildung und Betreuung des Tageskindes sowie den im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung entsprechenden Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1. und 2. SGB VIII. Ausgenommen vom Sachaufwand ist die Verpflegung des Tageskindes (siehe § 5 Vereinbarung zu den Mahlzeiten des Kindes). Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson kann das zuständige Jugendamt gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz zulassen.

Die laufende Geldleistung für die Förderung des Kindes

Name des Kindes

wird von der*dem*den Personensorgeberechtigten bzw. von der Kindertagespflegeperson (je nach Kommune unterschiedlich) beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe beantragt. Zuständig ist das Jugendamt der Kommune, in der das Tageskind wohnt.

wird von dem*der*den Personensorgeberechtigten aus eigenen Mitteln finanziert.

Der*die Personensorgeberechtigte*n stellt/stellen (gemeinsam) gemäß § 24 SGB VIII einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege im Umfang von Stunden beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. (Gegebenenfalls ist vor Ort zu prüfen, ob die Kindertagespflegeperson bei der Beantragung der laufenden Geldleistung mit beteiligt werden muss).

Mit der Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII entsteht für den*die Personensorgeberechtigte*n die Pflicht zur Zahlung eines einkommensabhängigen Elternbeitrages an die Kommune.

Wird dem Antrag beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe stattgegeben, erhält die Kindertagespflegeperson mit Beginn der Betreuung eine laufende Geldleistung vom Jugendamt. Gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 7 KiBiz ist die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes an die Kindertagespflegeperson zu gewähren.

Die*der Personensorgeberechtigte*n ist/sind so lange von der Verpflichtung der Zahlung des Betreuungshonorars an die Kindertagespflegeperson befreit, so lange die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 Abs. 2 SGB VIII) erhält.

Für den Fall, dass die öffentliche Förderung nicht oder nicht vollständig bewilligt wird, übernimmt/übernehmen der*die Personensorgeberechtigte*n die Betreuungskosten in Höhe der beantragten bzw. zuletzt bewilligten laufenden Geldleistung in Höhe von Euro monatlich.

Bei privat finanzierter Kindertagespflege ist das Betreuungshonorar in Höhe von zum des Monats auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber*in:

IBAN:

BIC:

Das Betreuungshonorar ist auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Tageskindes (z.B. Urlaub) zu zahlen.

§ 5 Vereinbarung zu den Mahlzeiten des Kindes

Die Kindertagespflegeperson stellt folgende Mahlzeiten für das Tageskind zur Verfügung:

.....
.....
.....

Für diese Mahlzeiten zahlen der*die Personensorgeberechtigte*n einen Betrag in Höhe von Euro pro Tag / Woche / Monat (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Die Zahlung wird spätestens zum des Monats durch Überweisung auf folgendes Konto erfolgen:

Kontoinhaber*in:

IBAN:

BIC:

Für den Fall, das der*die Personenberechtigte*n einen Anspruch auf Ermäßigung bzw. Erstattung des Essensgeldes haben, verpflichten sie sich, den entsprechenden Antrag bei der zuständigen Stelle zu stellen.

Ich* wir verpflichten uns, einen Antrag auf Ermäßigung / Erstattung des Essensgeldes bei der zuständigen Behörde

.....
(*Bezeichnung der Behörde eintragen*) zu stellen. Sollte der Antrag nicht bewilligt oder widerrufen werden, verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, das Essensgeld aus privaten Mitteln zu entrichten.

Bei den Mahlzeiten ist auf folgende Allergien und Unverträglichkeiten des Tageskindes, kulturelle oder religiöse Regeln bzw. vegetarische/vegane Ernährung zu achten:

.....
.....
.....
.....

§ 6 Ausfallzeiten

(1) Erkrankung des Tageskindes

Ein erkranktes Kind kann am besten in der eigenen Familie zu Hause genesen. Wenn das Infektionsschutzgesetz greift oder das Kind in seinem Allgemeinzustand beeinträchtigt ist, kann das erkrankte Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden. Der*Die Personensorgeberechtigte*n ist/sind verantwortlich für die Arztbesuche, die Vorsorgeuntersuchungen und die Impfungen. Wenn die Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung die Betreuung des Tageskindes betreffen, soll/sollen der*die Personensorgeberechtigte*n die Kindertagespflegeperson darüber in Kenntnis setzen. Die Kindertagespflegeperson muss umgehend über die Erkrankung des Kindes informiert werden.

In dem Fall, dass das Tageskind während der Betreuung erstmals Krankheitssymptome aufweist, die eine Weiterbetreuung unmöglich machen, ist es die Pflicht der Kindertagespflegeperson, den*die Personensorgeberechtigte*n umgehend darüber zu informieren. In Notfällen wird die Kindertagespflegeperson eine ärztliche Versorgung des Kindes veranlassen. Für diesen Fall ist es empfehlenswert, dass der*die Personensorgeberechtigte*n der Kindertagespflegeperson eine Vollmacht geben, die auch die Mitteilung eventueller Vorerkrankungen und Impfungen enthält.

Sollte ein Tageskind eine Medikamentierung benötigen, muss hierüber eine schriftliche Vereinbarung im Vorfeld getroffen werden (siehe Anhang: 5. Medikamentengabe). Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten ist eine ärztliche Verordnung zwingend.

Kindertagespflegepersonen sind nicht zur Medikamentenverabreichung verpflichtet.

Sobald die Kindertagespflegeperson Kenntnis über eine ansteckende Krankheit eines Tageskindes hat, informiert sie umgehend die Personensorgeberechtigten. Bei Nichterreichbarkeit des*der Personensorgeberechtigten soll folgende Person benachrichtigt werden:

(vollständiger Name, Telefonnummern, Anschrift)

(2) Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Im Falle der Erkrankung der Kindertagespflegeperson ist diese verpflichtet, die Personensorgeberechtigten aller Tageskinder umgehend über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und somit der Nichtbetreuung der Kinder zu informieren.

Die Regelung zum Verfahren im Falle der Erkrankung der Kindertagespflegeperson, die durch das Jugendamt geförderte Plätze zur Verfügung stellt, ist in der Satzung / Richtlinie der Kommune / des Kreises festgelegt.

Laut § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Folgende Vertretungsregelung wurde für den Ausfall der Kindertagespflegeperson getroffen (bei Übernahme der Betreuung durch eine andere Kindertagespflegeperson muss der vollständige Name, die Adresse und die Telefonnummer angegeben werden):

Bei privat zahlenden Personensorgeberechtigten:

Der*die Personensorgeberechtigte*n zahlt/zahlen bei Ausfall der Betreuung durch Erkrankung der Kindertagespflegeperson auch bei Nichterbringung der Leistung das Betreuungsgeld bis zu einem Zeitraum von Wochen weiter.

(3) Ausfallzeiten durch Urlaub / Fortbildung der Kindertagespflegeperson

Gesetzliche Feiertage sind betreuungsfrei und berechtigen nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung oder Übertragung der ausgefallenen Betreuungsstunden.

Die Vertragsparteien vereinbaren betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr (bitte auch Heiligabend und Silvester festlegen). Die betreuungsfreien Tage sind so zu verstehen, dass die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen von jeglicher Betreuungsleistung gegenüber allen Tageskindern freigestellt ist.

Die Kindertagespflegeperson teilt dem*der*den Personensorgeberechtigten jährlich bis zum ihre Planung der betreuungsfreien Tage mit.

Bei den durch das Jugendamt geförderten Betreuungsplätzen ist die Regelung bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson in der Regel der Richtlinie / Satzung der Kommune / des Kreises zu entnehmen und am Tätigkeitsort der Kindertagespflegeperson wie folgt geregelt:

.....
.....
.....
.....

Bei privat finanzierter Kindertagespflege werden betreuungsfreie Tage (Urlaub/Fortbildung der Kindertagespflegeperson) wie folgt vergütet:

.....
.....
.....
.....

§ 7 Versicherungen

(1) Unfallversicherung

Kinder in Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung versichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 8. a SGB VII), wenn eine namentliche Meldung beim öffentlichen Jugendhilfeträger vorliegt. Nicht ausreichend ist, dass die Kindertagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt. **Rein privat zustande gekommene Betreuungsverhältnisse, die ohne Information an das Jugendamt oder an eine Fachberatungsstelle Kindertagespflege durchgeführt werden, sind nicht gesetzlich unfallversichert.**

Das Tageskind
wurde durch die Fachberatungsstelle vermittelt.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Daten des Kindes /
der Personensorgeberechtigten bis zum an die zuständige
Fachberatungsstelle zu übermitteln.

(2) Haftpflichtversicherung

Personen- und Sachschäden, die beim Tageskind entstehen oder das Tageskind während der Betreuungszeit Dritten zufügt und die durch die Aufsichtspflichtverletzung der Kindertagespflegeperson entstehen, sind durch eine Haftpflichtversicherung (Betriebs-/Berufshaftpflicht oder erweiterte Privathaftpflicht) der Kindertagespflegeperson abzudecken.

Die Kindertagespflegeperson ist seit dem bei folgender Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung versichert, die das Tageskind ausdrücklich einschließt oder verfügt über eine erweiterte Privathaftpflichtversicherung bei folgendem Versicherungsunternehmen:

.....
.....

Schäden, die durch das Tageskind im Haushalt der Kindertagespflegeperson entstehen, sind in der Regel nicht durch Versicherungen abgedeckt.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Der Betreuungsvertrag endet zum _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Betreuungsvertrag wird unbefristet geschlossen.

(1) Fristgerechte Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei (unter Berücksichtigung des Kindeswohls) mit folgender ordentlicher Kündigungsfrist gekündigt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

ein Monat zum Monatsende zwei Monate zum Monatsende

Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben werden.

Eine Kündigung zum Ende des Monats, auf den der (Hauptjahres-)Urlaub der Kindertagespflegeperson folgt, ist ausgeschlossen.

(2) Außerordentliche Kündigung

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den*die Personensorgeberechtigte*n: Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform und muss von dem*der Personensorgeberechtigten unterschrieben werden. Falls die Betreuungsvereinbarung von zwei Personensorgeberechtigten unterschrieben wurde, müssen auch beide Personensorgeberechtigten die außerordentliche Kündigung unterschreiben.

Verstößt der*die Personensorgeberechtigte / Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglichen Vereinbarungen und insbesondere gegen die vereinbarten Betreuungszeiten, kann das Vertragsverhältnis durch die Kindertagespflegeperson außerordentlich gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

Verstößt die Kindertagespflegeperson gegen die vertraglichen Vereinbarungen, so kann das Vertragsverhältnis außerordentlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung durch den*die Personensorgeberechtigte*n sollte schriftlich formuliert sein und die Angabe des Grundes enthalten.

Hinweis: Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Kitaplatzes berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Kündigung der Betreuungsvereinbarung. In diesem Fall gilt die vereinbarte Kündigungsfrist.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vereinbaren die Kindertagespflegeperson und der*die Personensorgeberechtigte*n zum Wohle des Kindes einen geordneten Abschied, soweit möglich.

(3) Vertragsaufhebung

Der Betreuungsvertrag kann jederzeit einvernehmlich aufgehoben werden, wenn alle Parteien damit einverstanden sind.

(4) Regelung während der noch laufenden Kündigungsfrist

Wenn die Kindertagespflegeperson für die Betreuung des Tageskindes eine Geldleistung erhält, wird diese in der Regel ausschließlich für die tatsächlich stattgefundene Betreuungszeit gezahlt. Sollte der*die Personensorgeberechtigte / Sollten die Personensorgeberechtigten entscheiden, das Kind nicht mehr in die Betreuung der Kindertagespflegeperson zu bringen, ist ein Ausfall der Zahlung der Geldleistung von dem*der*den Personensorgeberechtigten in voller Höhe bzw. bei entsprechenden Regelungen in der Satzung / Richtlinie der Kommune / des Kreises durch das zuständige Jugendamt zu tragen. Bei Wegfall der laufenden Geldleistung innerhalb der Kündigungsfrist erfolgt eine private Zahlung des*der Personensorgeberechtigten im Rahmen der Vereinbarungen aus § 4.

§ 9 Änderungsmitteilungen

(1) Veränderungen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig mitzuteilen.

(2) Schriftliche Änderungen

Es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen zu diesem Betreuungsvertrag. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen für die Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien schriftlich Zustimmung erhalten.

§ 10 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Stillschweigen der Vertragspartner*innen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen betreffen, sowie die Voraussetzungen aus diesem Vertrag Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt für die Eingewöhnungszeit, den Betreuungszeitraum und auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Personensorgeberechtigten willigen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten ein, die an die zuständige Fachberatungsstelle für Kindertagespflege, an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, an die zuständige Finanzbehörde und an den Sozialversicherungsträger weitergeleitet werden, soweit diese Daten für die Kindertagespflege notwendig sind und auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben werden.

(2) Kindeswohlgefährdung

Auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson nach § 43 Abs. 3 Satz 6 und § 8a Abs. 5 SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten hingewiesen worden.

Werden der Kindertagespflegeperson oder der zuständigen Fachberatung gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls bekannt (im Sinne von § 8a SGB VIII), so sind diese verpflichtet, die Fachberatung / das Jugendamt zu informieren.

(3) Von der Schweigepflicht ausgenommene Informationen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, an die zuständige Fachberatung für deren Begleitung weitergegeben werden dürfen.

§ 11 Aufsicht

Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht, sobald die*der Personensorgeberechtigte*n oder deren Beauftragte*r nach der aktiven Übergabe des Tageskindes an die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle verlassen hat / haben.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson endet bei Abholung mit der aktiven Übernahme des Tageskindes durch die Personensorge- oder Abholberechtigten und geht auf diese über. Sie tritt auch nicht wieder ein, wenn der*die Abholer*in sich anschließend noch weiter in der Kindertagespflegestelle oder dem zugehörigen Außengelände aufhält, beispielsweise um sich mit anderen Abholer*innen oder der Kindertagespflegeperson auszutauschen.

Für den Weg zur und von der Kindertagespflegestelle sind ausschließlich Personensorgeberechtigte bzw. die für das Bringen / Abholen des Tageskindes berechtigten Personen aufsichtspflichtig.

§ 12 Weitere Vereinbarungen

Folgende weitere Vereinbarungen werden getroffen:

(z.B. Umgang mit Allergien, mit Haustieren der Kindertagespflegeperson, Beförderung des Tageskindes mit dem PKW oder dem (Lasten-)Rad der Kindertagespflegeperson etc.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift der*des
Personensorgeberechtigten
bei alleinigem Sorgerecht

.....

Unterschrift beider
Personensorgeberechtigten bei
gemeinsamen Sorgerecht

.....

Unterschrift der
Kindertagespflegeperson

§ 13 Anlagen

Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Pädagogische Konzeption	17
2. Einwilligung der*des Personensorgeberechtigten zu Foto- und Filmaufnahmen sowie der Nutzung von sozialen Netzwerken	18
3. Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation	19
4. Vollmacht für eine ärztliche Notfallbehandlung	20
5. Vollmacht Medikamentengabe	21
6. Erklärung und Vereinbarung zur Hundehaltung in der Kindertagespflegestelle	22
7. Gemeinsam vor Infektionen schützen	23
8. Zusammenstellung der Links zu den die Kindertagespflege betreffenden Gesetzestexte	25
9. Kontaktdaten der zuständigen Fachberatungsstelle für Kindertagespflege	26

1. Pädagogische Konzeption

Die pädagogische Konzeption wird von der Kindertagespflegeperson beigelegt,
bzw. liegt der*dem*den Personensorgeberechtigten vor.

Bestätigung der*des Personensorgeberechtigten über den Erhalt der pädagogischen Konzeption

2. Einwilligung der*des Personensorgeberechtigten zu Foto- und Filmaufnahmen sowie der Nutzung von sozialen Netzwerken

Bildnisse dürfen gemäß § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) in der Regel nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Bei Fotos von Kindern ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Ich/Wir erkläre/n hiermit mein/unser Einverständnis, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind
.....
(Vor-/Nachname) klar zu erkennen ist, erstellt werden dürfen.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit wieder entzogen werden kann.

Ich bin / wir sind mit der Erstellung und Veröffentlichung jeglicher Foto-/Filmaufnahmen meines/unseres Kindes nicht einverstanden.

Ich/Wir erkläre/n hiermit mein/unser Einverständnis, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind

.....
(Vor-/Nachname) klar zu erkennen ist, im Rahmen folgender Publikationen veröffentlicht werden dürfen (bitte ankreuzen):

Veröffentlichung auf der Homepage der Kindertagespflegeperson

Veröffentlichung auf den durch die Kindertagespflegeperson (und anderen Eltern) genutzten Social-Media-Kanäle:

Facebook Instagram Signal Telegram Threema TikTok Twitter WhatsApp

.....

Ich bin /Wir sind mit der Übermittlung von:

Textnachrichten über die oben genannten Kanäle

Foto- und Bildaufnahmen mit der Abbildung meines/unseres Kindes

auch als Gruppendarstellung aller Tageskinder an alle Personensorgeberechtigten einverstanden.

Berichterstattung in Medien (Zeitung, TV)

Es kann in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass (insbesondere über soziale Medien) veröffentlichte Fotos von weiteren Personen abgerufen, weiterverwendet oder weitergeleitet werden können.

Es werden keine personenbezogenen Daten (Namen, private Adressen, Emailadressen und/oder Telefonnummern) publiziert.

Diese Zustimmung kann jederzeit (auch ohne Angabe von Gründen) widerrufen werden.

Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Personensorgeberechtigte*r 1

.....
Unterschrift
Personensorgeberechtigte*r 2

3. Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation

Als Kindertagespflegeperson habe ich die Aufgabe, die Entwicklung Ihres Kindes kontinuierlich zu dokumentieren. Es ist mir wichtig, die Entwicklungsschritte und Zunahme an Kompetenzen Ihres Kindes schriftlich festzuhalten.

Ich beobachte das Verhalten und die Entwicklung z.B. im Spiel, in der Sprache, in der Motorik.

Als Personensorgeberechtigte*r haben Sie Anspruch auf Einblick in die Bildungsdokumentation Ihres Kindes.

Die Bildungsdokumentation bietet eine wertvolle Grundlage für meine Elterngespräche mit Ihnen.

Diese Dokumentation wird Ihnen am Ende der Betreuungszeit übergeben.

Ich bin/wir sind mit der Dokumentation des Entwicklungsprozesses meines/unseres Kindes einverstanden.

.....
Name des Kindes

.....
Datum/Unterschrift

Fotos, die im Rahmen der Bildungsdokumentation gemacht werden, dürfen wie folgt genutzt werden (zutreffendes bitte ankreuzen):

Für die Dokumentationsmappe meines / unseres Kindes ja nein

Aushang in den Betreuungsräumen ja nein

Weitergabe in Form von z. B. Abschiedsalben (in Print oder digitaler Form) an die Kinder ja nein

Die Dokumentation kann auch in Film- oder Tondokumenten erfolgen. Mit der Weitergabe an die jeweiligen Personensorgeberechtigten der anderen Tageskinder, die auf den Film- oder Tonaufnahmen zu sehen oder zu hören sind, bin ich / sind wir als Personensorgeberechtigte einverstanden. (Unzutreffendes ist zu streichen).

.....
Datum

.....
Unterschrift des*der Personensorgeberechtigten

Sie haben jederzeit die Möglichkeit eines Widerrufs dieser Einverständniserklärung. Diesen teilen Sie mir bitte schriftlich mit.

4. Vollmacht für eine ärztliche Notfallbehandlung

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir:

.....
Name der*des Personensorgeberechtigten 1

.....
Name der*des Personensorgeberechtigten 2

.....
Straße / Hausnummer

.....
Straße / Hausnummer

.....
PLZ / Ort

.....
PLZ / Ort

.....
Telefon

.....
Telefon

als Personensorgeberechtigte des Kindes:

.....
Name des Kindes

die Kindertagespflegeperson

.....
Name der Kindertagespflegeperson

Anschrift

.....
Straße / Hausnummer

.....
PLZ/Wohnort

bei einer ärztlichen Notfallbehandlung die nachfolgenden Angaben machen zu dürfen:

DAS KIND IST VERSICHERT ÜBER:

.....
Name der*des Personensorgeberechtigten

.....
bei der Krankenkasse

.....
Versicherungsnr.

.....
Unterschrift der*des Personensorgeberechtigten

.....
Ort/Datum

KONTAKTDATEN KINDERÄRZTIN / KINDERARZT

.....
Name der Kinderärztin / des Kinderarztes

Anschrift

.....
Telefonnr. der Kinderärztin / des Kinderarztes

.....
Straße / Hausnummer

.....
PLZ/Ort

KONTAKTDATEN ZAHNÄRZTIN / ZAHNARZT

.....
Name der Zahnärztin / des Zahnarztes

Anschrift

.....
Telefonnr. der Zahnärztin / des Zahnarztes

.....
Straße / Hausnummer

.....
PLZ/Ort

5. Vollmacht Medikamentengabe

Name, Vorname des Kindes

Geburtstag

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	Name des Medikaments	Name des Medikaments
Morgens	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Mittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Nachmittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Bemerkung/ Dauer der Einnahme		

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes / der Ärztin

Besondere Gebrauchshinweise	Name des Medikaments	Name des Medikaments

Sonstiges:

Ermächtigung der*des Personensorgeberechtigten

Hiermit bevollmächtige ich / bevollmächtige wir _____
(Name der*des Personensorgeberechtigten)

die Kindertagespflegeperson _____

meinem/unsere(m) Kind _____

die o. g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift der*des Personensorgeberechtigten

6. Erklärung und Vereinbarung zur Hundehaltung in der Kindertagespflegestelle

Erklärung der Kindertagespflegeperson zur Handhabung der Hundehaltung in der Kindertagespflegestelle:

- Es handelt sich beim gehaltenen Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 des Landeshundegesetzes NRW.
- Der Kontakt mit dem Hund findet nur in Begleitung der Kindertagespflegeperson statt.
- Außerhalb der begleiteten Zeiten bleibt der Hund außer Reichweite der Kinder angeleint oder hält sich in anderen Räumlichkeiten auf.
- Es ist sehr wichtig, jedes Kind auf seine Weise an das Tier heran zu führen. Kein Kind wird genötigt, sich dem Tier zu nähern oder es zu streicheln.
- Beim Fressen oder Schlafen wird der Hund von den Kindern getrennt.
- Falls ein Sachkundenachweis erforderlich ist, wurde dieser dem Jugendamt bzw. der zuständigen Fachberatungsstelle vorgelegt.
- Die erforderliche Hundehaftpflichtversicherung wurde der zuständigen Fachberatungsstelle für Kindertagespflege vorgelegt und kann jederzeit eingesehen werden.
- Erforderliche Untersuchungen werden regelmäßig beim Tierarzt durchgeführt.

Ort, Datum

Name der Kindertagespflegeperson

Beim Kind liegt eine Hundehaarallergie vor.

 ja nein

Das Kind hatte vorher schon Kontakt zu Hunden.

 ja nein

Das Kind hat Angst vor Hunden.

 ja nein

Das Kind hat negative Erfahrungen gemacht.

 ja nein

Wenn ja, welche?

Ich bin damit einverstanden, dass der Hund sich mit den Kindern in den Räumlichkeiten aufhält.

 ja nein

Mein Kind darf den Hund streicheln.

 ja nein

Ich habe/wir haben den Sachkundenachweis auf eigenen Wunsch eingesehen.

 ja nein

Ich möchte die Hundehaftpflicht einsehen.

 ja nein

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie in ausreichender Weise über die Hundehaltung und deren Risiken in der Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson aufgeklärt wurden und genehmigen und akzeptieren die entsprechenden Erläuterungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Personensorgeberechtigte*r 1

Personensorgeberechtigte*r 2

7. Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz¹

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§ 33 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen) sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager. In Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkamerad*innen, Mitschüler*innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider*innen“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr*e Kinderarzt*ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Kindertagespflegeperson und gegebenenfalls das Gesundheitsamt bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass die Kindertagespflege zusammen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen kann.

¹ Zum Nachlesen: Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist. Siehe unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html>

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Es ist empfehlenswert, darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Den vollständigen Impfschutz nachweisen müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung arbeiten oder dort betreut werden. Dazu gehören Kitas, Horte, die erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (§ 33 Nummer 1 bis 3 IfSG).

Wer keinen Nachweis vorlegt, darf weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden, müssen jedoch den Nachweis mindestens einer Masernschutzimpfung (oder Nachweis einer Immunität gegen Masern) mit Vollendung ihres ersten Lebensjahres nachreichen (<https://www.masernschutz.de/themen/rechtliche-aspekte/>).

Nach dem Infektionsschutzgesetz muss die Kindertagespflegeperson prüfen, ob das Tageskind einen ausreichenden Masernschutz nachweisen kann.

Dies wurde am durch Vorlage des Impfausweises des Kindes oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen.

Eine Impfbescheinigung konnte auf Grund des Alters des Kindes noch nicht / noch nicht vollständig vorgelegt werden.
Die Impfbescheinigung wird bis zum nachgereicht.

Das Kind kann aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden.
Eine kinderärztliche Bestätigung liegt vor bzw. wird bis zum nachgereicht.

Sollten Sie als Personensorgeberechtigte*r noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre*n Haus- oder Kinderarzt*ärztin oder an das zuständige Gesundheitsamt.

8. Zusammenstellung der Links zu den die Kindertagespflege betreffenden Gesetzestexte

Kinderbildungsgesetz (KiBiz):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=41629&aufgehoben=N&keyword=Kibiz

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII):

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz):

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

Stand: 12.12.2023

9. Kontaktdaten der zuständigen Fachberatungsstelle für Kindertagespflege

Dieser Vertrag ist nach dem kostenlos zur Verfügung gestellten Muster-Betreuungsvertrag des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. (LV KTP NRW) erstellt worden. Der LV KTP NRW schließt jede Haftung für Änderungen oder Streichungen der Vertragsbestandteile im Einzelfall aus.